



Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	140
➤ Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Geowärme Erding	140
➤ Gebührensatzung für das Bauernhausmuseum des Landkreises Erding	141
➤ Marktgebührensatzung zur Satzung für den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Bauernhausmuseums des Landkreises Erding	143
➤ Satzung für den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Bauernhausmuseums des Landkreises Erding	145
Termine.....	150
➤ Staatliche Förderung für Wohnungsbau.....	150
➤ Kommunale Wohnberatung	151
➤ Rentenberatung.....	151
➤ Pflegestützpunkt Landkreis Erding.....	152
➤ Hörsprechtage	152
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding.....	153
Rat und Hilfe	154



Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Geowärme Erding

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Geowärme Erding hat in der Sitzung am 21. März 2022 den Jahresabschluss für das Jahr 2021 nach Vorliegen des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes endgültig festgestellt.

Der Jahresgewinn 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für Geowärme Erding gem. § 10 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom *04. April 2022 bis 22. April 2022* in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Geowärme, Landshuter Straße 1, 85435 Erding, Zimmer R 208 während der allgemeinen Dienststunden und zwar

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.



Gebührensatzung für das Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Der Landkreis Erding erlässt auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 1, Nr. 1 der Landkreisordnung – LKrO und auf Grund des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – durch Beschluss des Kreistages vom 28.03.2022 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

Der Landkreis Erding erhebt für den Besuch des umzäunten Bereiches des Bauernhausmuseums, die Inanspruchnahme von Führungen sowie für die Nutzung der Kegelbahn Gebühren. In den Gebühren für Führungen sind die Gebühren für den Eintritt nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Besichtigung des Museums ist der Benutzer (Besucher) des Museums.
Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme von Führungen ist, der Teilnehmer (Gruppe) einer Führung.
Gebührensschuldner für die Nutzung der Kegelbahn ist, wer den Schlüssel für die „Kegelutensilien“ in Empfang nimmt und die Kegelbahn nutzt.
- (2) Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter, die für die Gruppe anfallende Gesamtgebühr als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Die Gebühr für den Eintritt in das Bauernhausmuseum bestimmt sich nach der Anzahl der Personen, welche das Museum besuchen, bzw. an der Anzahl an Gruppen, welche an Führungen teilnehmen bzw. die Kegelbahn nutzen und beträgt

1. für den Eintritt in das Museum pro Person und Tag:

Erwachsene	2,00 €
Kinder 6 – 18 Jahre	1,00 €
Rentner, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte	1,00 €
Familientarif (Eltern mit den eigenen Kindern)	6,00 €

Besitzer von Ehrenamtskarten und Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt. Zudem ist der Zutritt für Schulklassen und Kindergartengruppen ohne Führung kostenfrei.

2. für die Inanspruchnahme von Führungen pro Gruppe und Führung

bis 10 Personen	10,00 €
ab 11 Personen oder mehr	20,00 €
pro Schulklasse bzw. Kindergartengruppe	10,00 €



Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

3. für die Nutzung der Kegelbahn pro Gruppe

Nutzung Kegelbahn pro 30 Minuten	8,00 €
----------------------------------	--------

Die Gebühr für die Nutzung der Kegelbahn wird pro angefangene 30 Minuten erhoben.

§ 4 Fremdnutzung/Sonderveranstaltungen

- (1) Freiflächen und Gebäude können Vereinen, Organisationen, Firmen und Privatpersonen insbesondere zur Durchführung von kulturellen, wissenschaftlichen oder sozialen und in begründeten Einzelfällen auch privaten und geschäftlichen Veranstaltungen und für Fototermine (insbesondere Hochzeiten) auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzer dürfen dabei keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen. Der Antrag auf Nutzung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bzw. Nutzung beim Landratsamt Erding zu stellen.
- (2) Für eine genehmigte Fremdnutzung bzw. Sonderveranstaltung können separate Gebühren erhoben werden. Die Gebührenhöhe richtet sich dabei nach den gesondert in der Hausordnung festgelegten Gebührensätzen.
- (3) Gemeinnützige Vereine können von der Gebühr befreit werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Eintrittsgebühren für das Museum werden mit Betreten des umzäunten Museumsgeländes fällig. Für den alleinigen Besuch des Bauernmarktes und des Museums-Cafes werden damit keine Eintrittsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Führungen werden mit Beginn der Führung bzw. mit deren Buchung fällig.
- (3) Bei der Nutzung der Kegelbahn werden die Gebühren mit Aushändigung des Schlüssels für die Kegelutensilien fällig.
- (4) Die Gebühren sind grundsätzlich vor Ort, am Eingangsgebäude in bar zu entrichten. In Ausnahmefällen erfolgt die Gebührenerhebung durch Bescheid.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Erding, den 30.03.2022

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Marktgebührensatzung zur Satzung für den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Bauernhausmuseums des Landkreises Erding

Der Landkreis Erding erlässt auf der Grundlage des Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung – LKrO und auf Grund des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - durch Beschluss des Kreistages vom 28.03.2022 folgende Marktgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Erding erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Anbieter (Nutzer des zugewiesenen Verkaufsstandes). Die Mitglieder einer etwaigen Verkaufsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsplatzes und beträgt je Markttag für:
 - Verkaufsplatz mit Kühltheken 8,00 Euro pro Frontmeter
 - Verkaufsplatz ohne Kühltheken 6,00 Euro pro Frontmeter.
- (2) Als Frontmeter wird dabei jeder angefangene, laufende Meter festgelegt, unabhängig davon, ob sich der Verkaufsplatz auf dem Marktplatz (Eingangsbäude Pesenlern und Schopfanbau) oder im Freigelände befindet. Sofern an einzelnen Verkaufsplätzen eine „Durchreiche“ integriert ist, wird diese Fläche bei der Bemessung der Frontmeterlänge mitgerechnet. Ebenso berücksichtigt werden Verkaufsplätze, an welchen keine Taschenablagen für die Besucher des Marktes vorhanden sind.
- (3) Die Gebühr bemisst sich nach der am Markttag vor Ort durch die Aufsichtspersonen des Landkreises festgestellte Länge an Frontmetern des Verkaufsplatzes. Bei Nichtnutzung des Verkaufsplatzes werden keine Gebühren erhoben.
- (4) In den Gebühren enthalten sind Nebenkosten wie Heizkosten, Stromkosten, Wassergebühren sowie die grundsätzliche Reinigung des Gebäudes.
- (5) Sofern die Einnahmen aus den Standgebühren des Marktbetreibers künftig aufgrund gesetzlicher Regelungen/Änderungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Gebührensätze um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.



Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Bestücken der Verkaufsstände am Markttag.
- (2) Die Erhebung der Platzgebühr für die Verkaufsplätze erfolgt monatlich rückwirkend mittels Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Erding, den 30.03.2022

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Satzung für den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Bauernhausmuseums des Landkreises Erding

Der Landkreis Erding erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), durch Beschluss des Kreistages vom 28.03.2022 folgende Marktsatzung:

§ 1 Rechtsform

Der Bauernmarkt ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Erding.

§ 2 Gegenstände des Bauernmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind ausschließlich regionale, eigene Produkte, die von einheimischen Landwirten überwiegend in ihren Betrieben selbst erzeugt werden. Das Sortiment eines jeden Anbieters wird in einer verbindlichen, abschließenden Produktliste festgehalten.

§ 3 Marktplatz, Marktsaison, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Bauernmarkt wird auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding im Eingangsgebäude Pesenlern und Schopfanbau (=Marktplatz, siehe Anlage 1 zur Satzung) veranstaltet. Marktsaison ist grundsätzlich das Kalenderjahr. In der Zeit vom 24.12. eines Jahres bis zum 06.01. des folgenden Jahres findet kein Bauernmarkt statt.
- (2) Markttag ist Freitag. Fällt dieser auf einen Feiertag, so findet der Bauernmarkt bereits am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Der Bauernmarkt ist von 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann durch den Landkreis bei Bedarf die Öffnungszeit im Sommerhalbjahr bis 17 Uhr verlängert werden.

§ 4 Zuteilung des Verkaufsplatzes

- (1) Verkaufsplatz ist die dem Anbieter per Zuteilungsbescheid zugeteilte Fläche.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Verkaufsplatz aus angeboten werden.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind schriftlich beim Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Anbieters sowie des Erzeugers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren (=verbindliche, abschließende Produktliste) und die gewünschte Fläche des Verkaufsplatzes anzugeben. Zudem ist auf Verlangen eine Kopie des aktuellen Mehrfachantrages (MFA) für Fördermittel zu übermitteln.
- (4) Verkaufsplätze dürfen am Markttag maximal mit den im Zuteilungsbescheid genannten Frontlängenmeter an Verkaufsplatz beschickt werden. Ausnahmen vor Ort sind mit der Marktaufsicht abzusprechen und nur mit deren ausdrücklichen Genehmigung zulässig.
- (5) Die Verkaufsplätze werden als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens jedoch für fünf Jahre.



- (6) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen der Anbieter sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (7) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes sowie unter Berücksichtigung der Belange der Anbieter im Ermessen des Marktbetreibers. Soweit mehr Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes eingehen, als Plätze zu vergeben sind, können sich bei Produkten, die von mehreren Antragstellern angeboten werden, diese Anbieter zu einer Verkaufsgemeinschaft zusammenschließen. Der Verkaufsturnus der Gemeinschaftsanbieter ist in diesem Fall eigenverantwortlich zu vereinbaren.
- (8) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (9) Der zugewiesene Verkaufsplatz darf ohne Zustimmung des Landkreises nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Sofern nach dem Antrag auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes neue Waren in die Produktliste mitaufgenommen werden sollen ist dies dem Marktbetreiber schriftlich mitzuteilen. Der Verkauf dieser Waren darf erst nach Genehmigung des Marktbetreibers erfolgen.
- (10) Wird ein zugewiesener Verkaufsplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Anbieter nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Anbieter zugewiesen werden. Der Grund für die Nichtbesetzung des Verkaufsplatzes ist dem Marktbetreiber unaufgefordert mitzuteilen.
- (11) Die Anbieter sind verpflichtet, den Bauernmarkt während der gesamten Marktsaison zu beschicken.
- (12) Bei einem Ausfall aus wichtigem Grund (Urlaub, Krankheit) ist das Landratsamt spätestens am vorhergehenden Markttag zu unterrichten. In unvorhersehbaren Fällen ist die Verständigung unverzüglich nachzuholen.
- (13) Die Gebühren für die Benutzung des Verkaufsplatzes werden durch den Landkreis Erding durch die Marktgebührensatzung zur Satzung für den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Bauernhausmuseums des Landkreises Erding festgesetzt.
- (14) Über den Antrag auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes entscheidet der Landkreis innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (15) Hat der Landkreis nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5 Bezug und Räumung des Verkaufsplatzes

- (1) Der Verkaufsplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Während der Öffnungszeiten ist ein Aufbau bzw. Abbau nicht zulässig.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke des Aufbaus bzw. der Räumung ist während der Öffnungszeiten nicht gestattet.



§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den vom Landkreis bestimmten Aufsichtspersonen. Die Marktaufsicht übt das Hausrecht aus. Diesen Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben,
 5. den Aufsichtspersonen bei der Festlegung bzw. Ausmessung der für die Erhebung der Marktgebühren notwendigen Frontmeterlängen behilflich zu sein bzw. für Fragen zur Verfügung zu stehen.

§ 7 Marktsprecher/-innen

- (1) Die Anbieter wählen unter sich einen Marktsprecher bzw. –sprecherin sowie zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
- (2) Die Wahl wird von einer Aufsichtsperson des Landkreises angekündigt und durchgeführt und erfolgt per einfachem Mehrheitsbeschluss per Handmeldung an einem Markttag vor Ort.
- (3) Die Marktsprecher/-innen werden in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Aufgabe der Marktsprecher/-innen ist es bei Absprachen mit dem Landkreis Erding die Interessen der Anbieter darzulegen bzw. zu vertreten sowie den Informationsfluss sicherzustellen. Sofern Nachfolger für Anbieter gesucht werden, können von den Marktsprechern Vorschläge hierzu unterbreitet werden.

§ 8 Marktbetrieb

- (1) An jedem Verkaufsort bzw. Stand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und der Anschrift des Anbieters und soweit abweichend des Erzeugers anzubringen. Das Schild darf die maximale Größe von DIN A2 nicht überschreiten.
- (2) Die Zufahrten und Zugänge (siehe Anlage 1 zur Satzung) zum Marktstand sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktstand ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Die Fahrzeuge sind neben dem Rindbachhof abzustellen (siehe Anlage 1 zur Satzung).
- (3) Sofern im Freien Verkaufsplätze vorhanden sind müssen etwaige Vordächer und Schirme in einer Höhe von 2 m über dem Boden angebracht werden und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- (4) Die Anbieter haben ihre Produkte auszuzeichnen. Die Preisschilder sind so aufzustellen, dass die Preise deutlich sicht- und lesbar sind.
- (5) Jede Verunreinigung des Marktstandes ist zu unterlassen. Die Anbieter haben ihren Verkaufsort mit entsprechendem Einzugsbereich besenrein zu verlassen und ihren gesamten Abfall mitzunehmen.



- (6) Soweit beim Betrieb des Verkaufsstandes Abwässer/Fettreste entstehen, sind diese in geeigneten, verschließbaren Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Die Küchenzeile, sowie elektronische Geräte, welche vom Landkreis Erding zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Kühltheken, Warmhaltetheken etc. sind pfleglich zu behandeln, nach Ende des Markttag aususchalten und nach den aktuellen, hygienischen Standards feucht zu reinigen. Die Türen der Kühlschränke und Spülmaschinen dürfen nach der Reinigung bis zum nächsten Markttag nicht komplett verschlossen werden.
- (10) Auch bei der Benutzung der zugeteilten Verkaufsstände, etwaiger eigener mitgebrachter elektronische Geräte und Arbeitsmaterialien sind die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienestandards zu beachten. Das Gleiche gilt für den Umgang mit den angebotenen Waren.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
Außer in den Fällen der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - a) der Verkaufsplatz auf dem Markt wiederholt und ohne unzureichenden wichtigen Grund gemäß § 4 Abs. 10 und 12 nicht genutzt wird,
 - b) der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Landkreis die Räumung des Verkaufsplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Bauernmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Ware durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

(3) Der Marktbetreiber steht permanent im Lichte der Öffentlichkeit. Ziel des Marktbetreibers ist es, den Bauernmarkt auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für die Anbieter. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Die Anbieter vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des Marktbetreibers zu schädigen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten werden vorrangig durch interne Abstimmung beseitigt.

§ 11 Haftung

- (1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Verkaufsplätzen haben gegenüber dem Landkreis keinen Anspruch auf Schadenshaftung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Landkreis nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Verkaufsplätzen haften gegenüber dem Landkreis nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schaden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding, außer Kraft.

Erding, 30.03.2022

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

Termine

Staatliche Förderung für Wohnungsbau

INFORMATIONEN

zur staatlichen Förderung
für Wohnungsbau

1. Bau und Erwerb von Eigenwohnraum

Die staatliche Wohnungsbauförderung kann Sie dabei unterstützen, dem Traum vom Eigenheim einen Schritt näher zu kommen, für z. B. **Neubau, Ersatzneubau, Zweiterwerb**.

Sie erhalten:

- eine umfassende Beratung
- eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen
- eine Berechnung der Baukosten
- einen Finanzierungsvorschlag incl. Fördermöglichkeiten und Zuschüssen (bspw. pro Kind 5.000 Euro, für Zweiterwerb max. 30.000 Euro).

2. Behindertengerechter Umbau

Der Freistaat Bayern fördert bauliche Anpassungen von Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung im Gebäudebestand um Ihnen die Nutzung Ihres Wohnraums zu erleichtern, wie z. B. **ein behindertengerechter Badumbau, der Einbau eines Treppenlifts oder einer Rampe**.

Wir bieten Ihnen:

- eine umfassende Beratung Ihrer Belange und Möglichkeiten
- zudem eine unverbindliche, kostenlose und individuelle Beratung rund um Ihren geplanten Um- oder Einbau durch unseren kompetenten technischen Mitarbeiter bei Ihnen zu Hause
- gerne eine Prüfung der Voraussetzungen für das leistungsfreie Darlehen in Höhe von max. **10.000 Euro** (nach 5 Jahren bestimmungsgemäßer Nutzung, erfolgt die Umwandlung in einen Zuschuss)

Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-2

Tel. 08122/58-1265

Tel. 08122/58-1267

wohnungswesen@lra-ed.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.



Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner
Tel. 08122/58-1074
<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Pflegestützpunkt Landkreis Erding

Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Älterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding
Tanja Endres, Anita Herz & Stefanie Ahlgrim
Tel. 08122/58-1800

E-Mail: pflegestuetzpunkt@lra-ed.de

<https://www.landkreis-erding.de/psp>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Hörsprechtage

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt an folgenden Dienstagen statt:
26.04.2022 10.05.2022

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding; Anmeldung unter: Tel. **08122/58-1433**



Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



<http://www.kms-erding.de/>
<http://www.vhs-erding.de/>



Volkshochschule
im Landkreis Erding



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Sabine Trettenbacher

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding
Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Fachbereich 22 Soziales
nach tel. Terminvereinbarung

Frau Böhm
Frau Gründel
Frau Lyubenov

Tel. 08122 / 58-1046
Tel. 08122 / 58-1309
Tel. 08122 / 58-1197

Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.

Ausgabe 15
Mittwoch 13.04.2022

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



Ganzjährig jeden Freitag
von 11:30 bis 16:00 Uhr
direkt an der B15

Freitags, außer Feiertage, von 10:00

Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in

Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und
Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag
(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)
12:00 – 16:30 Uhr



Martin Bayerstorfer, Landrat